

Rahmenvertrag positive Lastflusszusage H-Gas

zwischen

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund
Deutschland

- nachstehend „**Thyssengas**“ genannt –

und

Name Anbieter

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

- nachstehend „**Anbieter**“ genannt –

- gemeinsam oder einzeln „**Vertragspartner**“ genannt -

über die Erbringung
von einer Lastflusszusage in Form eines Mindestlastflusses
im H-Gas-Netz der Thyssengas

PDF an: Ausschreibung@thyssengas.com

Stand 15.05.2025

§ 1 Vertragsgegenstand: positive Lastflusszusage H-Gas

1. Dieser „Rahmenvertrag positive Lastflusszusage H-Gas“ regelt das Verhältnis zwischen dem Anbieter und Thyssengas, insbesondere nachdem der jeweilige „Einzelvertrag zum Rahmenvertrag positive Lastflusszusage H-Gas“ (nachstehend „**Einzelvertrag**“ genannt) über die vom Anbieter angebotenen Lose abgeschlossen wurde. Der Abschluss mehrerer Einzelverträge ist möglich.
2. Der Anbieter stellt Thyssengas je Los an jedem Gastag des im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Zeitraums eine Lastflusszusage in Form eines Mindestlastflusses bereit.
3. Der Mindestlastfluss gilt als bereitgestellt, wenn entweder die Summe der Nominierungen des Anbieters an der Gruppe der nachfolgenden Einspeisepunkte („Einspeisepunktgruppe“)
 - Emden EMS/EPT [21Z000000000145T]
 - Epe - III (UGS-E) [21Z000000000366D]
 - Epe/Xanten I (UGS-E) [21Z000000000481D]
 - Gronau - Epe - 11 (UGS-E) [21Z000000000367B]
 - Gronau - Epe - 13 (UGS-E) [21Z000000000370M]
 - Leer - Mooräcker - 1 (700096 Nüttermoor H UGS-E) [21Z000000000284F]
 - Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum I UGS-E) [21Z0000000002879]

oder die Nominierung an dem Einspeisepunkt

- VIP THE-ZTP [21Z102938475601E]

oder die Nominierung an dem Einspeisepunkt

- VIP-TTF-THE-H [21Z0019743987060]

abzüglich der Summe der Nominierungen an den Ausspeisepunkten

- Epe - IV (UGS-A) [21Z000000000361N]
- Epe/Xanten II (UGS-A) [21Z000000000482B]
- Leer - Mooräcker - 2 (700096 Nüttermoor H UGS-A) [21Z000000000286B]
- Leer - Mooräcker - 4 (700096 Jemgum I UGS-A) [21Z0000000002887]

mindestens den von Thyssengas für den entsprechenden Zeitpunkt abgerufenen Wert erreicht. Werte aus Nominierungsersatzverfahren und Nominierungen für Einspeisekapazitäten mit Zuordnungsaufgaben gelten nicht als Nominierung im Sinne dieses Absatzes. Sofern einer oder mehrere der vorstehenden Einspeisepunkte gemäß Art. 19 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/459 Bestandteil eines virtuellen Kopplungspunktes werden, gilt auch dieser virtuelle Kopplungspunkt als Einspeisepunkt im Sinne des Satzes 1.

Der Anbieter hat den Mindestlastfluss an den Einspeisepunkten VIP THE-ZTP [21Z102938475601E] und VIP-TTF-THE-H [21Z0019743987060] mit fester frei zuordenbarer Kapazität (FZK) bereitzustellen.

Der Anbieter gibt durch eindeutige Zuordnung im jeweiligen Einzelvertrag an, welche Teile seiner angebotenen Lastflusszusagen er an den vorgenannten Netzknoten bereitstellt.

4. Die Inanspruchnahme der Lastflusszusage erfolgt, indem Thyssengas die Lastflusszusage als Stundenzreihe gemäß § 3 abrufen. Wurden mehrere Einzelverträge abgeschlossen, können diese in gleicher Weise gemeinsam mit einer Stundenzreihe abgerufen werden. Dabei werden die Einzelverträge in der für Thyssengas kostengünstigsten Reihenfolge in Anspruch genommen. D.h. der Abruf der Lastflusszusagen erfolgt in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem niedrigsten Arbeitspreis.
5. Der Anbieter ist verpflichtet, Thyssengas die jeweils abgerufene Lastflusszusage entsprechend der abgerufenen Stundenzreihe zu erbringen.
Die Bereitstellung des Mindestlastflusses nach Ziffer 3 kann entkoppelt von einer Absenkung des Einspeiselastrusses oder einer Erhöhung des Ausspeiselastrusses an anderen als den in Ziffer 3 genannten Punkten erfolgen.
6. Eine Gasübergabe an Thyssengas erfolgt nicht.
7. Es gelten die nachfolgenden Höchstmengen je Los:
 - a) Vom Anbieter bereitzustellender Mindestlastfluss an einem Gastag (d): 240 MWh
 - b) Vom Anbieter stündlich bereitzustellende Gasmenge: 10 MWh
8. An dem Gastag (d), an dem der Wechsel von MESZ zu MEZ stattfindet und der Gastag fünfundzwanzig (25) Stunden hat, beträgt die Höchstmenge je Los 250 MWh.

An dem Gastag (d), an dem der Wechsel von MEZ zu MESZ stattfindet und der Gastag dreiundzwanzig (23) Stunden hat, beträgt die Höchstmenge je Los 230 MWh.

§ 2 Leistungspflicht

1. Der Anbieter ist vorbehaltlich Ziffer 2 bis 3 in dem im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Zeitraum zur Vorhaltung der Lastflusszusage je Los und bei Abruf zur Erbringung gemäß den „Abwicklungsregeln zum Abruf von Lastflusszusagen der Thyssengas (Stand 15.05.2025)“ verpflichtet. Thyssengas ist zum Abruf der Lastflusszusage je Los berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
2. Überschreitet die prognostizierte Tagesmitteltemperatur die im Einzelvertrag festgelegte Temperaturgrenze (T), gilt ein Abruf einer Lastflusszusage nicht für diesen Einzelvertrag.
3. Die prognostizierte Tagesmitteltemperatur gemäß Ziffer 2 ist die Prognosetemperatur für den Gastag (d) der Meteomatics AG für Essen-Bredene von 21 Uhr des Vortages (d-1). Der Dienstleister für die Temperaturprognosen kann sich mit der Zeit ändern. Thyssengas wird den Anbieter hierüber rechtzeitig in Kenntnis setzen. Steht die in Satz 1 genannte Prognosetemperatur nicht zur Verfügung, gilt die letzte davor verfügbare Prognosetemperatur als prognostizierte Tagesmitteltemperatur.
4. Der Anbieter ist selbst dafür verantwortlich, die Daten für die Prognosetemperatur gemäß Ziffer 3 einzuholen.

§ 3 Abruf

1. Der Abruf der im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Lastflusszusage durch Thyssengas erfolgt mit mindestens 5 Stunden Vorlaufzeit mit der Übermittlung einer Stundenzreihe.

2. Die Einzelheiten des Abrufs ergeben sich für den jeweiligen Einzelvertrag aus den „Abwicklungsregeln zum Abruf von Lastflusszusagen der Thyssengas (Stand 15.05.2025)“.

§ 4 Entgelte und Steuern

1. Thyssengas zahlt dem Anbieter für jeden Gastag (d), an dem die Lastflusszusage abgerufen und bereitgestellt wurde, unabhängig von der tatsächlichen Abrufdauer, das im Einzelvertrag auf Arbeitspreisbasis je Los in Euro (mit vier Nachkommastellen) je kWh vereinbarte Entgelt für die gesamte vom Anbieter gemäß § 1 Ziffern 7 a) und 8 bereitzustellende Höchstmenge. Klarstellend wird festgehalten, dass der Anbieter keinen Vergütungsanspruch für einen Gastag (d) hat, wenn er an diesem Gastag die abgerufene Lastflusszusage nicht vollständig oder nicht fristgerecht erbringt.
2. Thyssengas zahlt dem Anbieter für die Vorhaltung der Lastflusszusage das im Einzelvertrag je Los auf Leistungspreisbasis in Euro (mit zwei Nachkommastellen) vereinbarte Entgelt. Klarstellend wird festgehalten, dass der Anbieter keinen Vergütungsanspruch für einen Leistungspreis in einem Leistungsmonat hat, wenn er an einem Gastag in dem Leistungsmonat die abgerufene Lastflusszusage nicht vollständig oder nicht fristgerecht erbringt.
3. Die Entgelte erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

§ 5 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

1. Der Anbieter erteilt Thyssengas im Folgemonat bis zum 10. Werktag eine Abrechnung über die in dem Abrechnungsmonat jeweils abgerufene Lastflusszusage. Die Abrechnung erstreckt sich dabei auf das im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarte Entgelt für die Erbringung und für die Vorhaltung der Lastflusszusage.
Darüber hinaus weist die Abrechnung auch die anfallenden Steuern in der jeweiligen gesetzlichen Höhe aus. Die Abrechnung erfolgt kaufmännisch gerundet in Euro mit zwei Nachkommastellen.
2. Thyssengas erbringt die Zahlung auf das Konto des Anbieters bis zum 10. Werktag nach Zugang der Abrechnung gemäß Ziffer 1.
3. Jeder Vertragspartner kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen aus diesem Vertrag aufrechnen. Darüber hinaus können die Vertragspartner Forderungen aus diesem Vertrag nur gegen Forderungen, die sich aus diesem Vertrag oder die sich aus anderen zwischen den Vertragspartnern bestehenden Verträgen ergeben, aufrechnen.

§ 6 Verletzung von Vertragspflichten

1. Erfüllt der Anbieter nach Abruf der Lastflusszusagen durch Thyssengas gemäß § 3 seine vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht, ist Thyssengas ohne weitere Mahnung berechtigt, die weitere Erfüllung abzulehnen und durch andere Lastflusszusagen zu ersetzen (Ersatzvornahme). Bei Arbeitspreisangeboten ist der Anbieter in diesem Fall unabhängig von der Durchführung einer Ersatzvornahme verpflichtet, an Thyssengas das 1,5-fache des Entgelts gemäß § 4 Ziffer 1 zu zahlen, das Thyssengas bei einer vertragsgemäßen Leistung hätte zahlen müssen. Bei Leistungspreisangeboten ist der Anbieter unabhängig von der Durchführung einer Ersatzvornahme verpflichtet, an Thyssen-

gas das 1,5-fache des bei Vertragsschluss vereinbarten Entgelts für den jeweiligen Abrechnungsmonat gemäß § 4 Ziffer 2 zu zahlen. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn den Anbieter kein Verschulden trifft.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 10 sowie die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch Thyssengas bleiben unberührt.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Soweit und solange ein Vertragspartner durch Höhere Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem jeweiligen Vertrag gehindert ist, ist dieser Vertragspartner von der Erfüllung seiner Verpflichtungen befreit.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Auswirkungen von Pandemien (auch wenn die Pandemie vor Beginn des jeweiligen Vorgangs schon bekannt war, wie z.B. Covid-19), terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der von Höherer Gewalt betroffene Vertragspartner teilt dem jeweils anderen Vertragspartner den Eintritt Höherer Gewalt, deren Umstände sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mit.

§ 8 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten, vertraulich und unter Beachtung der jeweilig geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere EU-DSGVO, zu behandeln. Ausgenommen sind solche Informationen, die entweder öffentlich zugänglich sind oder aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen.
2. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 5 Jahre nach Ende des Vertrages.

§ 9 Haftung

1. Die Vertragspartner haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst oder seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst oder seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Vertragspartner ist im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art je Los von einem Schaden in Höhe von EUR 1,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 500.000 bei Vermögensschäden auszugehen.

3. Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst oder seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner für sogenannte einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden je Los auf EUR 1,0 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 250.000 begrenzt.
4. Eine Haftung der Thyssengas für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt, wobei die Ersatzpflicht für Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Geschäfts ausgeschlossen ist.
6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Thyssengas und – ausgenommen Ziffer 4 – des Anbieters.

§ 10 Außerordentliche Kündigung und Entzug der Präqualifikation

1. Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grunde außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner wiederholt gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt, wenn gegen ihn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden oder wenn dem Anbieter die Präqualifikation entzogen wurde.
2. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Die Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund ist zugleich (a) ein wichtiger Grund für den Entzug der Präqualifikation und (b) ein wichtiger Grund zur Kündigung der jeweiligen Einzelverträge.

§ 11 Rechtsnachfolge

1. Jede Partei ist mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei berechtigt, diesen Vertrag sowie sämtliche unter diesem Rahmenvertrag abgeschlossene Einzelverträge auf einen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nur von einzelnen Verträgen ist ausgeschlossen.
2. Die Zustimmung nach Ziffer 1 ist, vorbehaltlich Ziffer 3, zu erteilen, wenn es sich bei dem Dritten um ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 AktG handelt, welches eine sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet.
3. Eine Übertragung auf einen Dritten ist nur dann möglich, wenn dieser die Voraussetzungen gemäß den jeweils geltenden Verfahrensbedingungen erfüllt, Thyssengas dies im Rahmen

einer Präqualifikation des Dritten geprüft und das Ergebnis der übertragenden Partei und dem Dritten per E-Mail mitgeteilt hat.

§ 12 Wirtschaftsklausel

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse grundlegend mit der Folge, dass einem Vertragspartner die Beibehaltung einer oder mehrerer vertraglicher Regelungen nicht mehr zugemutet werden kann, kann der betroffene Vertragspartner von dem jeweils anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen in dem nach diesem Vertrag gewollten wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Über alle Streitigkeiten aus dem Vertrag entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist Dortmund.
2. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 15 Sprache, Vertragsänderung und Schriftform

1. Die englische Fassung dieses Rahmenvertrags dient der Information, so dass im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung allein die deutsche Fassung maßgeblich ist.
2. Thyssengas ist berechtigt, diesen Rahmenvertrag jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Bereits abgeschlossene Einzelverträge bleiben von dieser Änderung unberührt. Für diese gilt die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrags geltende Fassung des Rahmenvertrags fort.
3. Thyssengas ist berechtigt, diesen Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, soweit eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Diese Änderungen gelten auch für bereits abgeschlossene Einzelverträge. In diesem Fall informiert Thyssengas den Anbieter über den neuen Rahmenvertrag. Ergeben sich für den Anbieter durch die Änderung im Hinblick auf ein laufendes Vertragsverhältnis wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Anbieter berechtigt, das jeweilige Vertragsverhältnis einseitig zu beenden. Für die Vertragsbeendigung ist

eine schriftliche Erklärung des Anbieters gegenüber Thyssengas und die Darlegung der wesentlichen wirtschaftlichen Nachteile innerhalb von 10 Werktagen nach Information über die geänderten Bedingungen durch Thyssengas erforderlich. Eine Entschädigung des Anbieters ist ausgeschlossen. Eine einseitige Beendigung des Rahmenvertrages führt gleichzeitig zu einer Beendigung sämtlicher bestehender Einzelverträge.

4. Andere Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages als die gemäß Absatz 2 und 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 10 Abs. 2 der „Bedingungen für das Präqualifikations- und Ausschreibungsverfahren der Thyssengas“. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 16 Vertragszeitraum

Der Vertrag beginnt mit Vertragsschluss und gilt unbefristet. Der Vertrag kann mit Wirkung für die Zukunft jederzeit gekündigt werden. Bereits abgeschlossene Einzelverträge bleiben von der Kündigung unberührt. Für diese bleibt der Vertrag weiterhin gültig.

_____,
Ort Datum

Dortmund, den _____

Unterschrift des Anbieters

Thyssengas GmbH